

1804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag 735/A der Abgeordneten Alois Roppert, Mag. Helmut Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Luftfahrtgesetz geändert werden

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 898/1994 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 das Bundesamt für Zivilluftfahrt ausgegliedert und in die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GmbH) umgewandelt. Bei der Vollziehung des Gesetzes hat sich die Notwendigkeit für einige Änderungen ergeben. Diese sind einerseits durch die Korrektur von Verweisungen bedingt und andererseits durch das Bemühen, Aufgaben der Austro Control GmbH dem Anliegen der Wirtschaft entsprechend in die Selbstverwaltung der Luftfahrttreibenden zu übertragen. Der vorliegende Antrag trägt dem Rechnung.

Zu Art. I:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. II:

Die Anwendung dieser ursprünglich nur eine Verordnungsermächtigung enthaltende Bestimmung in der Praxis hat gezeigt, daß wegen der

unterschiedlichen Zuständigkeiten und ihrer Übertragung auf verschiedene Organisationsformen (Einzelunternehmen, Vereine usw.) eine flexiblere Regelung und bessere Präzisierung der Qualifikationen notwendig sind, um den Anforderungen der einzelnen Ermächtigungsakten sowohl im technischen als auch im administrativen Bereich gerecht zu werden. Eine Umsetzung durch Bescheid ist vor allem im technischen Bereich, bei der Übertragung von Muster-, Stück- und Nachprüfungen an dafür qualifizierte Unternehmen vorgesehen.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag 735/A in seiner Sitzung am 6. Juli 1994 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Rudolf Anschöber, Alois Roppert und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, diesen mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 07 06

Robert Sigl
Berichtersteller

Franz Hums
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Luftfahrtgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort „Verordnungen“ die Worte „und im Flugsicherungsstreckengebührengesetz, BGBl. Nr. 137/1986,“ eingefügt.

2. Im § 4 Abs. 1 und 3 werden jeweils im ersten Satz die Worte „EZ 2354/1 KG Erdberg“ durch die Worte „EZ 4156 KG Landstraße“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 Z 1 werden die Worte „des § 35“ durch die Worte „der §§ 34 Abs. 7 und 39 Abs. 6“ ersetzt.

4. Der bisherige § 17 wird als § 17 Abs. 1 bezeichnet; diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3 und 5 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel II

Das Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 898/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 140 b werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat auf Antrag Zuständigkeiten gemäß Abs. 1 Z 2 an Unternehmen für die von ihnen erzeugten Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät oder deren Bau- und Bestandteile oder für ihren Tätigkeitsbereich mit Bescheid zu übertragen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. geeignete Betriebsorganisation und Verfahrensabläufe und
2. ausreichende Qualifikation und Schulung des Personals und
3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit entsprechenden Deckungssummen.

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Ein Bescheid gemäß Abs. 5 kann im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bedingt, befristet, mit Auflagen oder gegen Widerruf erteilt werden.“